

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt	Ortsrechtsammlung Nr. OS 8.02
Kurzbezeichnung Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ritterhude	
Verkündung Im Internet bereitgestellt 02.08.2006	Stand 01.08.2006

Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ritterhude

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Ritterhude betreibt Kanalisationsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13. Juli 2006.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge),
2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht (zulässige Grundfläche).

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine Bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 Buchst. b) oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlagen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,20.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlagen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,20. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie oder Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Grundflächenzahl gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke

1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die im Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern

0,2

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 -

1,0.

6. Die Gebietseinteilung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,40 gilt.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 4,87 € /m².

(2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.

(3) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

(4) Unberührt von den Regelungen in § 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Mängel und Beschaffenheit bzw. der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/die RechtsnachfolgerIn über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers/der Rechtsvorgängerin bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen Abwasseranlage (Niederschlagswasser) für das zu entwässernde Grundstück einschließlich des betriebsfertigen Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III: Abwassergebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder von denen Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 12 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelege) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser unmittelbar über eine direkte Leitung (z.B.: Regenfallrohr, Rohrleitung) oder mittelbar über andere Flächen (z.B. Garagenzufahrt, Gehweg, Straßensinkkasten) in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt (Bemessungsfläche). Hierzu zählen auch Gebäudeüberstände (z.B. Dachüberstände). Maßgeblich sind die am Beginn des Erhebungszeitraums (§ 16 Abs. 1) bestehenden Verhältnisse. Jeder volle qm Bemessungsfläche ist eine Berechnungseinheit.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde auf deren Anforderung binnen eines Monats die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde einen Lageplan im Maßstab 1 : 1000 auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche befestigte Flächen hervorgehen.

(3) Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben bzw. Unterlagen vor, wird die befestigte Fläche von der Gemeinde anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

(4) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserkanalisation, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der Bemessungsfläche je 0,20 cbm Stauvolumen 5 qm abgesetzt.

(5) Bei Dachbegrünung oder Kiesflachdächern wird die Gebühr für diese Bemessungsfläche halbiert.

(6) Werden Regenwassernutzungsanlagen betrieben, deren Inhalt der Schmutzwasseranlage (z.B. Toilettenspülwasser) zugeführt wird, so bleibt die Fläche, von der das Niederschlagswasser der Regenwassernutzungsanlage zugeführt wird, bei der Ermittlung der Bemessungsfläche außer Ansatz, sofern die Regenwassernutzungsanlage ein Speichervolumen von mindestens 2 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche hat. Dieses gilt auch für Anlagen mit Notüberlauf zu der zentralen Niederschlagswasserkanalisation.

(7) Bei Niederschlagswasser-Rückhalteanlagen (z.B. Zisternen oder Gartenteiche), die nur durch einen Überlauf mit der zentralen Niederschlagswasserkanalisation verbunden sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der Bemessungsfläche je 1 cbm Behältervolumen bzw. Teichvolumen 25 qm abgesetzt.

(8) Zisternen sind unterirdische Sammelbehälter für auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser.

(9) Hält der Gebührenpflichtige auf dem Grundstück Einrichtungen (z.B. Regentonnen) vor, die geeignet sind, Regenwasser für gärtnerische Zwecke zu sammeln, so können auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Regenwassergebühren um 20 qm pro Jahr vermindert werden.

(10) Bei wasserdurchlässiger Befestigung der Grundstücksfläche (z.B. Garagenzufahrt, Wege) mit Kies, Rasengittersteinen, Rasenfugensteinen oder Schotterrasen wird die Gebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen für diese Bemessungsfläche halbiert.

(11) Wird die Größe der bebauten und befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung schriftlich mitzuteilen. Für diese Veränderungsmitteilung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Gebührensatz

Die Abwasserbeseitigung beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung je Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche jährlich 0,35 € / m².

§ 14 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Der bisherige Gebührenpflichtige hat den Wechsel der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.

§ 17 Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV: Schlussvorschriften

§ 18 Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre VertreterInnen haben der Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde bzw. die von ihr Beauftragten kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 19 Anzeigepflicht

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde und der von ihr Beauftragten zulässig.

(2) Die Gemeinde und die von ihr Beauftragten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des amtlichen Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinde die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen nicht mitteilt;
2. entgegen § 12 Abs. 11 der Gemeinde die Veränderungen nicht schriftlich mitteilt;
3. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
4. entgegen § 18 Abs. 2 Beauftragten der Gemeinde nicht sofort und ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 25.01.1996 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.